

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Panschwitz-Kuckau

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz
und Ralbitz-Rosenthal

Zarjadniski zwjazk „Při Klósterskej wodže“ Pančicy-Kukow

ze sobustawskimi gmejnami Chrósčicy,
Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy
a Ralbicy-Róžant

1. Änderungssatzung zur Satzung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ vom 17.01.2017

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie § 52 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) beschließt die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ mit Beschluss Nr. 15/2023 am 05.09.2023 folgendes:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1.

„§ 5 – Übergang von Aufgaben auf den Verwaltungsverband“ der Satzung wird durch folgenden Absatz (3) ergänzt:

(3) *Auf den Verwaltungsverband geht die Aufgabe der personellen Besetzung der Schulsekretariate der Sorbischen Grundschule "Šula Čišinskeho" Panschwitz-Kuckau sowie der Sorbischen Grundschule "Jurij Chěžka" Crostwitz über. Die Aufgabenübertragung erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.*

2.

Der bisherige § 5 Absatz (3) der Satzung wird zu Absatz (4).

3.

„§ 13 – Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Leiter der Verbandsversammlung“ Absatz (3) Satz 2 wird um folgende Ziffern ergänzt:

7. *die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro,*
8. *den Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 150,00 Euro betragen,*
9. *die Vereinnahmung von Überzahlungen im Wert von bis zu 3,00 Euro.*

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 06.09.2023


Stefan Anders
Verbandsvorsitzender



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.**

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 06.09.2023


Stefan Anders
Verbandsvorsitzender

